



Einstellung von Beamtinnen und Beamten anhand von Fragebogen.

Praxisbericht



Impressum

Autorinnen

Felicitas Jung

Kommunale Gesundheitsberichterstattung

Dr. Patricia Hamer

Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene

Redaktion

Winfried Becker

Kommunale Gesundheitsberichterstattung

Verantwortlich

Dr. Patricia Hamer

Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene

Dr. Günter Tempel

Kommunale Gesundheitsberichterstattung

Herausgeber

Gesundheitsamt Bremen

Horner Straße 60-70

28203 Bremen

Kontakt

Telefon 0421-361-10012

E-Mail patricia.hamer@gesundheitsamt.bremen.de

Internet <http://www.gesundheitsamt.bremen.de>

Erscheinungsdatum

Februar 2019



Einstellung von Beamtinnen und Beamten anhand von Fragebogen Ein Praxisbericht



Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	5
Entscheidung zur Umstellung auf Gutachten anhand eines Fragebogens	5
Das Verfahren	6
Evaluation	8
Soziodemographische Daten der begutachteten Personen	8
Ergebnisse der Gutachten	9
Bearbeitungsdauer	10
Fazit	11
Literatur und Quellen	12
Anhang	13
Gesetzliche Grundlagen	13



Ausgangslage

Der Amtsärztliche Dienst des Gesundheitsamtes Bremen begutachtet die gesundheitliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für Beamtenstellen. In der Regel handelt es sich um Personen, die in Bremen ihren Erstwohnsitz haben. Bei Einstellungen von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sind ärztliche Stellungnahmen verpflichtend. Grundlage dafür sind die § 10 und § 44 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)¹. Diese Stellungnahmen sollen Auskunft geben über Wahrscheinlichkeiten einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes aufgrund von Erkrankungen. Dem zukünftigen Dienstherrn soll damit eine Entscheidungsgrundlage für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten gegeben werden.

Da sich in der Regel junge und gesunde Personen auf Beamtenstellen bewerben, sind solche langfristigen Prognosen schwierig und nicht unumstritten. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahre 2013² bestätigte diese Schwierigkeit und revidierte die ursprüngliche Rechtsgrundlage aufgrund des langen Zeitraums für solche Prognosen, aufgrund der Komplexität medizinischer Prognosen mit nichtvorhersehbaren medizinischen Entwicklungen sowie aufgrund grundrechtlicher Bedenken (siehe Anhang: Gesetzliche Grundlagen, Urteil des BVerwG 2. Senat vom 25.07.2013).

Bis zu diesem Urteil musste **mit hoher Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer Dienstunfähigkeit ausgeschlossen werden** können (siehe Anhang: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW 6. Senat vom 21.01.2013 Aktenzeichen: 6 A 246/12). Auf der Basis der neueren Rechtslage muss nun **eine Dienstunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten** und es müssen **tatsächliche** Anhaltspunkte – beweiskräftige Merkmale – gegeben sein, die die **Annahme** einer zukünftigen Dienstunfähigkeit **rechtfertigen**. Dies können wissenschaftliche belegte Erkenntnisse, Statistiken oder Studien sein. Die Beweislast wird dadurch umgekehrt. Musste vorher die einzustellende Person darlegen, dass sie trotz möglicherweise vorhandener Vorbelastungen eine günstige Erkrankungsprognose hat, muss jetzt die Gutachterin oder der Gutachter fundiert belegen, dass ihre oder seine Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine negative gesundheitliche Entwicklung spricht und dies für die einstellende Einrichtung gerichtsfest belegen.

Entscheidung zur Umstellung auf Gutachten anhand eines Fragebogens

Diese Rechtsprechung senkte auf der einen Seite die Einstellungshürden für die zukünftigen Beamtinnen und Beamten, auf der anderen Seite setzte sie die Hürden für Bewertungsmaßstäbe gesundheitlicher Einschränkungen deutlich herauf. Dies forcierte im Amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Bremen eine bereits vorhandene Diskussion um die Effektivität persönlicher ärztlicher Untersuchungen. Diese waren mit einem hohen Aufwand verbunden bei überwiegend jungen, gesunden Anwärterinnen und Anwärtern, bei denen sich nur selten Hinweise auf ungünstige gesundheitliche Prognosen fanden. Zudem fanden sich bei späteren Untersu-

¹ siehe Transparenzportal Bremen

² BVerwG 2013



chungen zur Frage vorzeitiger Dienstunfähigkeit meist Erkrankungen, die zur Zeit der Einstellung nicht vorhanden waren.

Da innerhalb des Amtsärztlichen Dienstes der Arbeits- und Zeitdruck aufgrund reduzierter personeller Kapazitäten insbesondere beim ärztlichen Personal bei gleichzeitig zunehmenden Anforderungen stieg, entschied die Leitung des Gesundheitsamtes gemeinsam mit der Senatorin für Finanzen im Jahr 2016, das Verfahren dieser Begutachtungen zu verändern und regelhaft auf persönliche ärztliche Untersuchungen zu verzichten. Stattdessen wurde ein ausführlicher Fragebogen³ entwickelt, der seit August 2016 von den jeweiligen Beamtenanwärterinnen und -anwärter auszufüllen ist. Anhand der darin enthaltenen Angaben entscheiden die begutachtenden Amtsärztinnen⁴, ob weitere ärztliche Unterlagen benötigt werden oder ob eine persönliche Untersuchung notwendig ist.

Generell ausgenommen von dieser Regelung sind Feuerwehrleute sowie Beamtinnen und Beamte der Justizvollzugsanstalt, für die deutlich höhere körperliche Leistungsanforderungen gelten als für andere Beschäftigte im Öffentlichen Dienst. Diese Personen werden weiterhin stets persönlich ärztlich begutachtet.

Die Verfahrensänderungen sowie der Ablauf wurden nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen durch ein Rundschreiben⁵ bekannt gemacht.

Das Verfahren

Benötigt eine Bremer Behörde eine Begutachtung zur Beamteneinstellung, versendet diese selbst den Fragebogen an die Bewerberin oder den Bewerber, mit der Bitte diesen innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt an das Gesundheitsamt Bremen zu senden. Parallel dazu erhält das Gesundheitsamt eine Information über den Auftrag mit den notwendigen personenbezogenen Daten. Beauftragt eine nicht-bremische Behörde das Gesundheitsamt Bremen sendet dieses den Fragebogen an die jeweilige Person. Bei beiden Verfahren wird, sollte innerhalb von 14 Tagen beim Gesundheitsamt kein Fragebogen eingegangen sein, eine erneute Frist von 7 Tagen gesetzt und die Einstellungsbehörde informiert. Erfolgt in diesem Zeitraum wiederum keine Antwort, gibt das Gesundheitsamt den Auftrag an die Einstellungsbehörde zurück.

In einem Anschreiben zum Fragebogen wird darauf hingewiesen, dass die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten sind und dass falsche oder unvollständige Aussagen eine spätere Aufhebung des Beamtenstatus zur Folge haben können. Der Fragebogen enthält ausführliche Fragen zum Gesundheitszustand vorrangig innerhalb des Zeitraums der letzten 5 Jahre. Zusätzliche können ärztliche Unterlagen eingereicht werden, und eine Entbindung der Schweigepflicht für eine behandelnde Ärztin oder einen behandelnden Arzt kann gegenüber dem Gesundheitsamt ausgestellt werden.

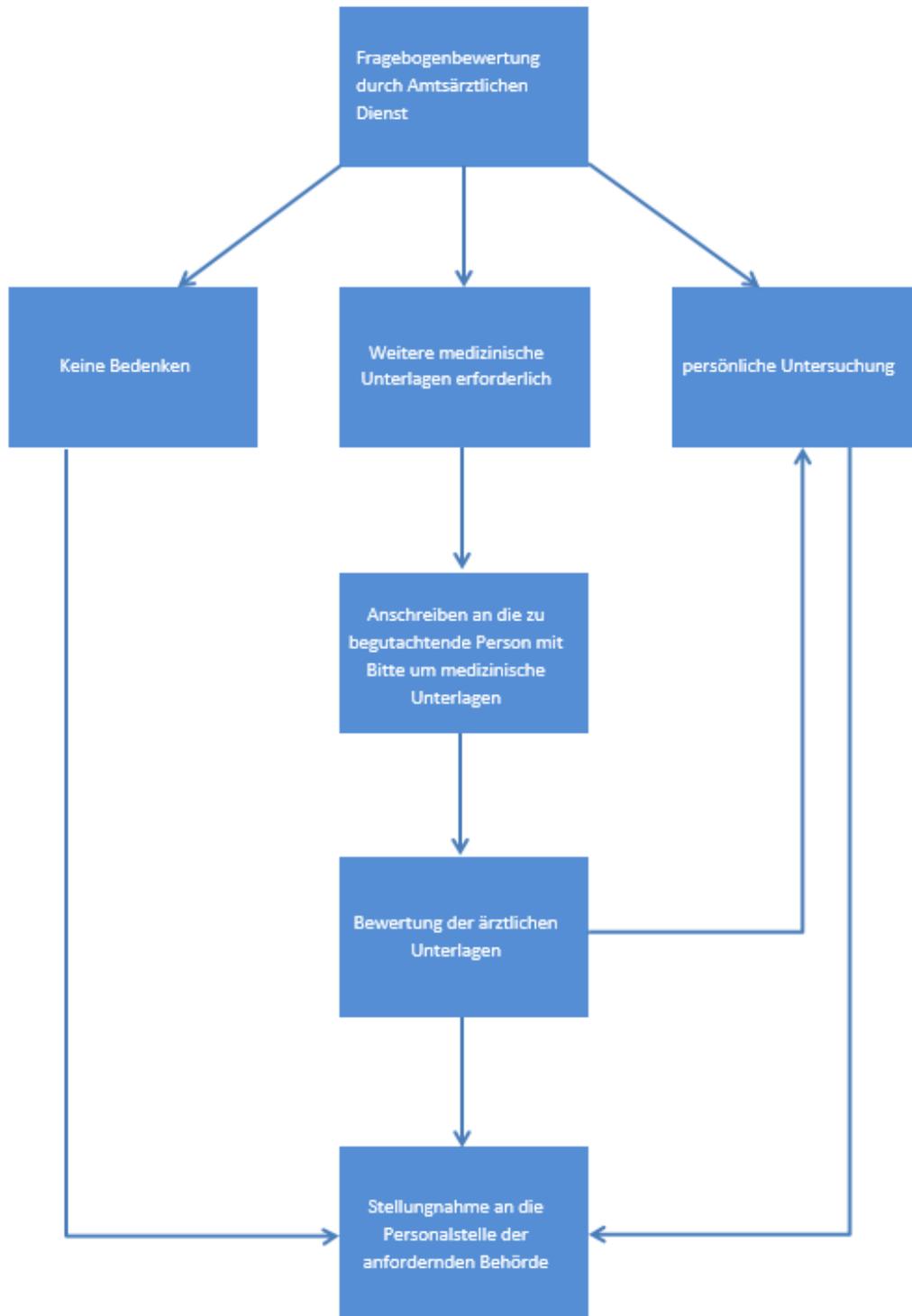
³ Der Fragebogen ist zu finden unter <https://www.gesundheitsamt.bremen.de/info/formulare>

⁴ Da im betrachteten Zeitraum nur Ärztinnen im Amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Bremen beschäftigt sind, wird hier auf die männliche Form verzichtet. Prinzipiell kann selbstverständlich auch ein Amtsarzt hier beschäftigt sein.

⁵ Senatorin für Finanzen 2016



Abbildung 1: Verfahrensablauf bei Gutachten anhand von Fragebogen



Nach Eingang des Fragebogens wird dieser von den Amtsärztinnen ausgewertet. Abhängig von der Beurteilung wird entschieden, ob keine Bedenken gegen eine Verbeamtung bestehen, ob weitere medizinische Unterlagen benötigt werden oder ob eine persönliche Untersuchung für erforderlich gehalten wird. Der Verfahrensablauf ist in Abbildung 1 dargestellt. Bei psychiatrischen Fragestellungen erfolgt eine entsprechende Zusatzbegutachtung.



Evaluation

Um die Effektivität des neuen Verfahrens mit einem Fragebogen zu prüfen, wurden zwei Begutachtungsjahre miteinander verglichen. Alle Gutachtenverfahren der zu verbeamtenden Personen – ohne Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr oder der Justizvollzugsanstalt – wurden in diese Auswertung einbezogen. Im ersten Jahr, von August 2015 bis Juli 2016, wurden alle persönlich begutachten Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerber betrachtet, im zweiten Jahr, von August 2016 bis Juli 2017, alle, die anhand des Fragebogens begutachtet wurden. Zufällig war die Zahl der durchgeführten Gutachten mit 456 in beiden Jahren identisch.

Fragestellungen der Auswertung waren:

- Unterscheiden sich die zu begutachtenden Personen in ihrer soziodemographischen Struktur in den beiden Jahren?
- Unterscheiden sich die Beurteilungen mit persönlicher Untersuchung von denen mit Fragebogen?
- Wie häufig wurden Zusatzgutachten angefordert?
- Wie häufig wurden persönliche Untersuchungen bei Gutachten nach Fragebogen durchgeführt?
- Kann das Verfahren durch die Begutachtung mit Fragebogen beschleunigt werden?

Als soziodemographische Daten wurden Geschlecht und Alter der zu begutachtenden Personen erfasst. Das Eingangs- und Ausgangsdatum wurde dokumentiert, die Ergebnisse der Untersuchungen und ob eine persönliche Untersuchung angeordnet wurde. Zusätzlich angeforderte Gutachten anderer Fachrichtungen wurden aufgeführt.

Soziodemographische Daten der begutachteten Personen

Die zu begutachtenden Personen unterscheiden sich nur geringfügig in ihren soziodemographischen Daten. Der Altersdurchschnitt (Mittelwert) ist identisch, wenn auch die Altersspanne in der Zeit des bewerteten Fragebogenverfahrens etwas breiter war. In beiden Untersuchungszeiträumen überwiegt der Frauenanteil mit nahezu zwei Drittel.

Tabelle 1: Soziodemographische Daten der Beamtinnenanwärterinnen und Beamtinnenanwärter

Soziodemographische Daten	Mit ärztlicher Untersuchung		Mit Fragebogenverfahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Männer	157	34,4	172	37,7
Frauen	299	65,6	284	62,3
Altersdurchschnitt	31,6 Jahre		31,6 Jahre	
Alterspanne	17,4 bis 53,5 Jahre		16,4 bis 63,4 Jahre	

Daten: Gesundheitsamt Bremen



Ergebnisse der Gutachten

Im Vergleich der Ergebnisse zwischen den beiden Untersuchungsmethoden ergeben sich im Rahmen statistischer Wahrscheinlichkeiten nur geringfügige Unterschiede (siehe Tabelle 2). Der Anteil ungünstiger Prognosen (Beurteilungen mit Einschränkungen oder mit fehlender positiver Prognose) bei Gutachten anhand von Fragebogen ist jedoch etwas geringer. Ob dies ein zufälliges Ergebnis ist oder ob dies dem geänderten Verfahren zuzuordnen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Da der Fragebogen sehr umfangreich ist, und der Wahrheitsgehalt implizit Einstellungsbedingung ist, ist nur mit geringer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass hier irreführende Angaben gemacht werden. Zudem finden auch bei Gutachten anhand von Fragebogen persönliche ärztliche Untersuchungen statt, wenn unklare Aussagen oder auffällige Befunde vorliegen, wie dies bei 11,6 % der Gutachten der Fall war (siehe Tabelle 3). Alle drei Gutachtenergebnisse ohne positive Prognosen sowie ein Gutachten mit Ergebnis mit Einschränkungen wurden auf diesem Weg überprüft. Zwei Gutachten mit der Bewertung eines eingeschränkten Gesundheitszustands wurden ohne persönliche Untersuchung bewertet.

Tabelle 2: Vergleich der Gutachtenergebnisse aus beiden Verfahren

Gutachtenergebnisse	Mit ärztlicher Untersuchung		Mit Fragebogenverfahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Ergebnis unauffällig	444	97,2	450	98,7
Unauffälliges Ergebnis mit Einschränkungen	4	0,9	3	0,7
Keine positive Prognose ⁶	8	1,8	3	0,7

Daten: Gesundheitsamt Bremen

Tabelle 3: Ergebnisse aus persönlichen Untersuchungen innerhalb des Fragebogenverfahrens

Persönliche ärztliche Untersuchungen beim Fragebogenverfahren	Anzahl	Prozent
Gesamtzahl persönlicher Untersuchungen	53	11,6
Ergebnis unauffällig	49	10,7
Unauffälliges Ergebnis mit Einschränkungen	1	0,2
Keine positive Prognose	3	0,7

Daten: Gesundheitsamt Bremen

⁶ "Keine positive Prognose" steht für eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fehlende positive gesundheitliche Prognose. Die Entscheidung für oder gegen eine Einstellung trifft jedoch die einstellende Behörde, nicht die Gutachterin oder der Gutachter.



Nur relativ selten müssen für fachspezifische Fragen Gutachten anderer Fachrichtungen eingeholt werden. Die Unterschiede zwischen beiden Methoden liegen auch hier im Bereich statistisch zufälliger Ergebnisse (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Angeforderte Fachgutachten

Angeforderte Fachgutachten und deren Ergebnisse	Mit ärztlicher Untersuchung		Mit Fragebogenverfahren	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Anzahl der angeforderten zusätzlichen Fachgutachten	9	2,0	11	2,4
Ergebnis unauffällig	6	1,3	9	2,0
Unauffälliges Ergebnis mit Einschränkungen	0	0,0	1	0,2
Keine positive Prognose	3	0,7	1	0,2

Daten: Gesundheitsamt Bremen

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer mit Fragebogen verkürzt sich gegenüber der mit persönlicher ärztlicher Untersuchung im Durchschnitt um mehr als eine Woche (mit ärztlicher Untersuchung 4,5 Wochen; mit Fragebogen 3,2 Wochen) Durch diese Verfahren ist das ärztliche Personal weniger durch Termine gebunden, die für diese Gutachten bereitzustellen wären. Die Bearbeitung der Fragebogen kann jederzeit, ohne feste Terminbindung erfolgen. Gleichzeitig ist allerdings der Verwaltungsaufwand bei Bearbeitung der Fragebögen und bei der Kontrolle der Fristen zwischen Versand und Eingang etwas höher.



Fazit

Die Umstellung auf Begutachtungen mit einem ausführlichen Fragebogen, der bei Bedarf durch bereitgestellte ärztliche Befunde ergänzt werden kann, führt zu einer schnelleren Bearbeitung der Gutachten. Dies kommt den anfordernden Dienststellen sowie den Bewerberinnen und Bewerbern entgegen. Innerhalb des Amtsärztlichen Dienstes führt das Verfahren zu einer höheren Effektivität bei der Bearbeitung dieser Gutachten. Das ärztliche Personal ist weniger durch festgelegte Termine gebunden. Im Zweifelsfall erfolgen persönliche Untersuchungen oder zusätzliche Gutachten durch andere Fachärztinnen und -ärzte, wie in den Jahren zuvor.

Der Verwaltungsaufwand ist etwas höher, zum Teil bedingt durch mehr telefonische oder elektronische Nachfragen der Bewerberinnen und Bewerber, zum Teil durch die Fristsetzungen bei der Beantwortung der Fragebögen.

Die Unterschiede bei der Zahl von Bescheiden ohne positive Prognose liegen innerhalb statistischer Zufälligkeiten. Welche Gründe dafür verantwortlich sind, lässt sich nicht eindeutig beantworten, da keine direkt vergleichende Evaluation stattgefunden hat. Zur weiteren Beurteilung der Angaben in den Fragebogen und der vorliegenden Befunde wurde bei nahezu 12 % der Gutachten anhand von Fragebogen eine zusätzliche persönliche ärztliche Untersuchung durchgeführt. Alle Gutachtenergebnisse ohne positive gesundheitliche Prognosen wurden auf diesem Weg verifiziert. Der Anteil zusätzlich angeforderter Fachgutachten war bei beiden Verfahren nahezu identisch.

Das Verfahren mit Fragebogen scheint ebenso effektiv zu sein wie die regelhafte persönliche ärztliche Untersuchung. Trotz der etwas geringeren Rate an Stellungnahmen ohne positive Prognosen ist auch bei den Gutachten anhand von Fragebogen von einer weitgehend gleichbleibenden Qualität auszugehen. Im Zweifelsfall finden, wie zuvor, persönliche, ärztliche Untersuchungen statt oder es werden Zusatzgutachten anderer ärztlicher Fachrichtungen angefordert.

Die Entlastung, die sich aus dem Verfahren mit Fragebogen ergibt, entspricht dem gewünschten Effekt. Das ärztliche Personal des Amtsärztlichen Dienstes im Bremer Gesundheitsamt ist dadurch in der Lage, die insgesamt zunehmenden Anforderungen aufzufangen.



Literatur und Quellen

Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBL. 2010, 17) zuletzt geändert 05.06.2018. [Bremisches Beamtengesetz \(BremBG\) vom 22.12.2009](#) [13.06.2018]

BVerwG 2. Senat (2013). Entscheidungsdatum: 25.07.2013. Aktenzeichen: 2 C 12/11. [Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines behinderten Beamtenbewerbers; Beurteilungsspielraum; vorzeitige Dienstunfähigkeit; Wahrscheinlichkeitsgrad](#) [13.06.2018]

Oberverwaltungsgerichts NRW 6. Senat (2013). Beschluss vom 21.01.2013. Aktenzeichen: 6 A 246/12: [Erfolgloser Zulassungsantrag eines Lehrers, der seine Verbeamtung begehrt. Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW](#) [18.06.2018]

Senatorin für Finanzen (2016). Rundschreiben der Senatorin für Finanzen. Nummer 6/2016. Freie Hansestadt Bremen. [Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Beamtenbewerberinnen und -bewerbern](#) [23.07.2018]

Transparenzportal Bremen. <https://www.transparenz.bremen.de/>



Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Urteil des BVerwG 2. Senat vom 25.07.2013⁷

Leitsatz

1. ...

2. Ein Beamtenbewerber ist gesundheitlich nicht geeignet, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, dass mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (Änderung der Rechtsprechung).

Entscheidungsgründe:

...

Angesichts **des sich über Jahrzehnte erstreckenden Prognosezeitraums** und der Komplexität der medizinischen Prognosen sind Entscheidungen über die gesundheitliche Eignung eines Beamtenbewerbers mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Einschätzung der gesundheitlichen Entwicklung, sondern auch im Hinblick auf den medizinischen Fortschritt. Künftige Präventions- oder Heilmethoden können heute noch nicht einbezogen werden. Vielfach ist auch die Wechselwirkung und damit Ursächlichkeit einzelner Faktoren für das Risiko schwerwiegender Symptombildungen noch nicht sicher erforscht. Belastbare Studien zur korrelationsstatistischen Beziehung einzelner Risikofaktoren zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit liegen nur sehr eingeschränkt vor.

...

...

Der Spielraum des Dienstherrn bei der Bestimmung der gesundheitlichen Anforderungen für eine Laufbahn rechtfertigt keine Einschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte bei der Beurteilung der daran anknüpfenden gesundheitlichen Eignung. Dabei ist der Gesundheitszustand des Beamtenbewerbers in Bezug zu den Anforderungen der Beamtenlaufbahn zu setzen. Es ist zu beurteilen, ob der Bewerber den Anforderungen genügt und ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich daran bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze **mit überwiegender Wahrscheinlichkeit** etwas ändert.

Wie dargestellt hat die einstellende Behörde die gesundheitliche Eignungsprognose **auf der Grundlage einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage** zu treffen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dass die Verwaltungsgerichte im Gegensatz zum Dienstherrn gehindert wären, sich auf dieser Grundlage ein eigenverantwortliches Urteil über die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes und die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen zu bilden. Dementsprechend ist anerkannt, dass dem Dienstherrn für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit als Voraussetzung für die vorzeitige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand kein Beurteilungs-

⁷ BVerwG 2013



spielraum zusteht (vgl. nur Urteil vom 26. März 2009 - BVerwG 2 C 73.08 - BVerwGE 133, 297 = Buchholz 232 § 42 BBG Nr. 25 jeweils Rn. 14 f.)

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW 6. Senat vom 21.01.2013 Aktenzeichen: 6 A 246/12⁸

Gründe:

...

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei der von dem Dienstherrn vorzunehmenden und hier in Streit stehenden Beurteilung der für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erforderlichen gesundheitlichen Eignung um einen Akt wertender und prognostischer Erkenntnis, der gerichtlich nur darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. **Die gesundheitliche Eignung fehlt bereits dann, wenn die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.** Die dazu anzustellende Prognose wird zwar naturgemäß am individuellen Gesundheitszustand des Bewerbers anknüpfen müssen, wie er sich gegenwärtig und in der Vergangenheit dargestellt hat, kann aber zudem auch den Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungswerte erfordern. Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung eines Bewerbers bemisst sich dabei unabhängig davon, ob die einstellende Behörde über die Begründung eines Probebeamtenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zu entscheiden hat, da bereits für die Auswahl der in das Probebeamtenverhältnis zu berufenden Bewerber dieselben Kriterien maßgeblich sind, denen für die Bewährung und Übernahme des Beamten auf Probe in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit maßgebliche Bedeutung zukommt.

...

⁸ OVG Nordrhein-Westfalen 2013